

Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V (GKV-TecPart)

SATZUNG

In der Fassung gemäß Beschluss der TecPart-Mitgliederversammlung vom 19.06.2013

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V. (GKV-TecPart)", nachstehend TecPart genannt.
2. Der TecPart ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der TecPart hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

1. Der TecPart vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Insbesondere nimmt er die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, Institutionen und der Öffentlichkeit wahr.
2. Der TecPart informiert, berät und unterstützt seine Mitglieder in den für die Unternehmen wichtigen Fragen.
3. Der TecPart verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtete oder politische Zwecke.
4. Die Vertretung übergeordneter Aufgaben kann der Verband durch besondere Institutionen wahrnehmen lassen.

§ 3

Gliederung

1. Der TecPart gliedert sich nach Bedarf in Fach-, Markt-, Regional-, Arbeitsgruppen u.ä.
 - a) Fachgruppen vertreten eigenständige Verfahren vergleichbar mit der Aufzählung unter §4 oder deren vergleichbaren Gruppierungen.
 - b) Marktgruppen vertreten spezifische Märkte und deren technologische Entwicklung.
 - c) Regionalgruppen sind Expertentreffen, die sich auf regionaler Ebene zu allgemeinen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen austauschen.
 - d) Arbeitsgruppen sind operativ tätige Gruppen von Experten.

2. Gliederungen nehmen die fachlichen Interessen ihrer Mitgliedsfirmen selbst wahr und beschließen in eigener Zuständigkeit.
3. Die Bildung oder Auflösung einer Gliederung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TecPart.
4. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Gliederungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen der Kunststoff verarbeitenden Industrie einschließlich Compoundierer, Regranulierer, Formen- und Werkzeugbauer, Konstruktions-, Design- und Handelsunternehmen werden, die im Handelsregister oder in einem vergleichbaren Register eingetragen sind. Über ihre Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Auf Vorschlag kann der Vorstand des TecPart mit einfacher Mehrheit Ausnahmen von den Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft zulassen.
2. Korporative Mitglieder können Verbände und Organisationen werden, die ein besonderes fachliches Interesse an der Kunststoffverarbeitung haben. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des TecPart. In einem Korporativ-Vertrag wird der Umfang der Vertretung in den Organen des TecPart geregelt.
3. Fördernde Mitglieder können Personen und Unternehmen werden, die keine Kunststoffverarbeitung betreiben, aber ein anerkanntes Interesse an der Erfüllung der Verbandsaufgaben haben. Über Ihre Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung des TecPart. Fördernde Mitglieder können weiterhin Unternehmen werden, die sich ausschließlich an einem definierten Projekt beteiligen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des TecPart sowie seiner Gremien teilzunehmen und haben Anspruch auf Betreuung in allen in das Arbeitsgebiet des TecPart und seiner Gremien fallenden Angelegenheiten.

2. Korporative und fördernde Mitglieder erhalten allgemeine Informationen des TecPart und können auf Antrag in Gremien und Ausschüssen des TecPart mitwirken. Über Einzelheiten entscheidet die Geschäftsführung des TecPart.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet.
2. Sie haben die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu erfüllen.
3. Die Mitglieder unterstützen den TecPart und seine Gremien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 7 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des TecPart werden von den Mitgliedern Beiträge und erforderlichenfalls Umlagen erhoben.
2. Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen erfolgt nach einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Der Beitrag für korporative Mitglieder kann durch die Geschäftsführung und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands festgelegt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für ordentliche und fördernde Mitglieder 6 Monate, für korporative Mitglieder 18 Monate. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des TecPart zu erklären.
3. Im Falle eines Insolvenzantrages, oder wenn die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der Vorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
 - a) es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - b) die Interessen des TecPart gröblich verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet bei ordentlichen Mitgliedern der Vorstand nach Anhörung. Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des TecPart Berufung an den Vorstand zulässig, der hierüber endgültig entscheidet. Bei korporativen und fördernden Mitgliedern entscheidet über den Ausschluss der Vorstand des TecPart. Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des TecPart Berufung an den Vorstand zulässig. Über die Berufung entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Die Rechte des betreffenden Mitgliedes gelten bis zur endgültigen Entscheidung als ausgesetzt;

- c) nicht die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen vorliegen.
5. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung im laufenden Kalenderjahr wird durch das Ausscheiden nicht berührt. Mit dem Tag des Ausscheidens verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vermögen des TecPart.

III. Organisation

§ 9 Organe des TecPart

1. Organe des TecPart sind
 - A) Mitgliederversammlung
 - B) Vorstand
 - C) Geschäftsführung
 - D) Besonderer Vertreter des TecPart
 - E) Delegierte
 - F) Gremien des TecPart
2. Die Organe des TecPart arbeiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung, die vom Vorstand des TecPart beschlossen wird.
3. Der Vorstand und die Geschäftsführung des TecPart sowie die von ihnen Beauftragte sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Vorgänge verpflichtet.

A. Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des TecPart teilzunehmen; ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Antragsrecht. Korporative Mitglieder sind je nach ihrer Bestimmung im Korporationsvertrag antrags- ggf. stimmberechtigt.

2. Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung bis 10 Tage vor der Versammlung an die Geschäftsführung des TecPart stellen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch den Vorstand unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB vertreten lassen. Der Vorstand hat das Recht, Untervollmachten zu erteilen

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl des TecPart-Vorsitzenden
 - b) Wahl beider stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Wahl weiterer 5 Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl des Schatzmeisters
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung
 - h) Festsetzung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - j) Genehmigung der Beitragsordnung
 - k) Satzungsänderungen und Auflösung des TecPart.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel aller Mitgliedsfirmen unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
3. Für die Einladung zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt die gleiche Regelung wie für die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Mitgliederversammlungen sind vom TecPart - Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen.

§ 13

Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der TecPart-Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des TecPart bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 aller abgegebenen Stimmen. In diesem Fall ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder notwendig, die zu 50 oder mehr Prozent Mitglied bei TecPart sind; Vertretung im Sinne des § 10 ist möglich. Über nicht satzungsgemäß gestellte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden.
3. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahl beschließt. Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei weiteren Wahlgängen relative Mehrheit. Im Ausnahmefall können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse gefasst oder Wahlen durchgeführt werden.

B. Vorstand

§ 14

Vorstand: Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem TecPart-Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) 5 weiteren Mitgliedern
 - e) gegebenenfalls Vertretern korporativer Mitglieder
 - f) den Vorsitzenden der Fachgruppen
 - g) die Vorsitzenden der weiteren Gremien können auf Beschluss des Vorstandes als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
2. Der Vorstand wählt den stellvertretenden Schatzmeister, der nicht Vorstandsmitglied sein muss.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der TecPart-Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
4. Der TecPart wird vereinsrechtlich vertreten durch den TecPart-Vorsitzenden und einen der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich, wobei im Innenverhältnis die Vertretung durch die beiden stellvertretenden

Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des TecPart-Vorsitzenden stattfinden soll.

5. Die Amtsdauer des TecPart-Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters beträgt regelmäßig 3 Jahre. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
6. Vorstandsmitglieder können nur einer Mitgliedsfirma angehörende Unternehmer oder leitende Angestellte sein, die aktiv in der kunststoffverarbeitenden Industrie tätig sind. Soweit diese Voraussetzungen entfallen, endet die Tätigkeit mit der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Der Vorstand legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen.

§ 15

Zuständigkeit des Vorstandes

Der TecPart-Vorsitzende hat die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Organe zu veranlassen und zu überwachen. Der TecPart-Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien des TecPart teilzunehmen.

§ 16

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom TecPart-Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen und geleitet.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Stimmberechtigt sind Vorstandsmitglieder nach § 14, Nr. 1, a) bis f).
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes vertreten sind. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich möglich.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der TecPart-Vorsitzende ist kraft Amtes Vertreter des TecPart im GKV-Vorstand.

C. Geschäftsführung

§ 18

Geschäftsführung des TecPart

1. Die laufenden Verbandsgeschäfte führt eine Geschäftsführung unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung des TecPart arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes und ist diesem verantwortlich. Sie erledigt ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführung des TecPart führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.
4. Die Anstellungsverträge für Geschäftsführer werden durch die satzungsgemäßen Vertreter des Vorstandes (§ 14 Nr. 3 der Satzung) gemäß den Beschlüssen des Vorstandes abgeschlossen oder aufgelöst.
5. Der Geschäftsführer ist zu unparteilicher Führung der Geschäfte und streng vertraulicher Behandlung aller Kenntnisse über innere Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitgliedsfirmen verpflichtet.

D. Besonderer Vertreter des TecPart

§ 19

Besonderer Vertreter gemäß §30 BGB

Der besondere Vertreter kann zur Entlastung des Vorstandes bestellt werden und wirkt dann als (weiteres) Organ des TecParts. Die Berufung oder Abberufung eines Geschäftsführers zum bzw. vom „besonderen Vertreter“ erfolgt durch die satzungsgemäßen Vertreter des Vorstandes (§ 14 Nr. 3) gemäß dem Beschluss des Vorstandes. Sein Handlungsrahmen ist durch diese Satzung und die Geschäftsordnung zur Geschäftsführung festgelegt.

E. Delegierte

§ 20

Delegierte des TecParts in der GKV-Mitgliederversammlung

TecPart hat durch seine Mitgliedschaft im GKV die Möglichkeit Delegierte in die GKV-Mitgliederversammlung zu entsenden. Zielsetzung ist es, dass jedes Vorstandsmitglied auch die Rolle eines Delegierten einnimmt. Anschließend sollen die zu Verfügung stehenden Regionalgruppenvorsitzenden nominiert werden. Übrige Mandate werden durch den Vorstand vergeben. Das Mandat als Delegierter wird in allen Wahljahren mindestens jedoch alle drei Jahre neu vergeben oder bestätigt.

F. Weitere Gremien des TecPart

§ 21

Fach-, Markt-, Regional- und Arbeitsgruppen

1. Für die Erfüllung besonderer Verbandsaufgaben können vom Vorstand und/oder der Geschäftsführung ständige und Ad-hoc-Ausschüsse eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder der Gremien werden von den Mitgliedsunternehmen benannt.
3. Die Gremien wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Es gilt die Geschäftsordnung des TecPart. Sollte kein Vorsitzender gefunden werden übernimmt ein TecPart-Geschäftsführer diese Aufgabe
4. Alle Gremien haben beratende Aufgaben. Der Vorstand ist über ihre Arbeit zu unterrichten.

IV. Verbandshaushalt des TecPart

§ 22

Haushalt

1. Der Schatzmeister überwacht die Kassen- und Buchführung und verwaltet das Verbandsvermögen.
2. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandshaushalts obliegt der Geschäftsführung. Sie ist dem Vorstand dafür verantwortlich.
3. Alle Einzelheiten des Haushaltsvoranschlages, der Verteilung des Etats und die Jahresrechnung sowie der Vorlage beim Vorstand und bei der Mitgliederversammlung werden nach der vom Vorstand zu genehmigenden Haushaltsordnung geregelt.

4. Der Jahresabschluss wird alljährlich vor der Vorlage beim Vorstand durch die Rechnungsprüfer geprüft. Auf Beschluss des Vorstandes ist zusätzlich eine Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer tragen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.

V. Schlussbestimmung

§ 23

Auflösung des TecPart

Bei Auflösung des TecPart verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Verbandsvermögen.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Lücke enthält.

Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vorne herein bedacht.